

### 3 Fragen-Komplexe

#### **Warum (nicht)?: Implementation**

Unter dem Begriff der Implementation soll die Umsetzung gesetzlicher Anforderungen in die Praxis verstanden werden, sowohl in Hinblick auf den Kenntniserwerb durch die Juristen als auch in Hinblick auf die Verteilung der Geschäftsaufgaben an entsprechend qualifizierte Personen.

Dieser Komplex lässt sich sinnvoll unterteilen in einerseits Widerstände und andererseits mögliche Maßnahmen zur Förderung der Umsetzung. Dazu gehört wesentlich die Personalplanung, also die Steuerung beziehungsweise die Steuerbarkeit der Verknüpfung von Person und Aufgabe. Und dies wiederum steht in einem untrennbaren Zusammenhang mit Fragen der Unabhängigkeit der Recht sprechenden Gewalt.

Widerstände ergeben sich in erster Linie aus dem Faktor Zeit. Zeit lässt sich, bezogen auf die hier relevanten Problemstellungen, in ihrem absoluten und in ihrem relationalen Moment betrachten: Absolut betrachtet: welchen Aufwand verursacht / wie viel Zeit verbraucht zusätzliche Ausbildung? Und relational betrachtet: wie gravierend ist die Verlangsamung, mit der auf Änderungsanforderungen wie beispielsweise auf den Ausfall des Jugendrichters reagiert werden kann, wenn diese Geschäftsaufgabe nicht von jedem beliebigen Richter übernommen werden kann? Insofern erzeugt jegliche Ausdifferenzierung zwar Subsysteme, die die an sie gestellten Anforderungen besser im Sinne von stabiler erfüllen können, dies muss aber an der einen oder anderen Stelle mit Zeitverbrauch bezahlt werden – und dies in einem funktionalen Subsystem, das ohnehin kritisch ist in Bezug auf seinen Zeitbedarf.

Mit der Möglichkeit, auf Änderungen reagieren zu können, ist die Frage verbunden, wie überhaupt die Bereitschaft erzeugt werden kann und soll, die Anstrengungen weiterer Aus- und Fortbildung auf sich zu nehmen. So ließe sich das Beförderungs- durch ein Qualifikationssystem ersetzen, was indessen mit einem Abbau der Steuerungsmacht der Exekutiven verbunden wäre. Insofern sind in dieser Dimension Machtfragen aufgerufen, Fragen nach der Selbststeuerung der einzelnen Gerichte, nach Personalverantwortung und Personalplanung, aber auch jene nach der Kontrollierbarkeit der Geschäftsverteilung, beispielsweise durch die Möglichkeit der Besetzungsrüge. An dieser Stelle wären zudem Fragen der weitergehenden Gerichtsverfassung zu diskutieren, etwa der weiteren Spezialisierung und Konzentration.